

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 3. Juli 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg (APO) vom 15. Dezember 2010 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge) vom 10. Dezember 2013 in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Ausübung des Architektenberufes in Deutschland, Europa und weltweit nach den international anerkannten Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und den Kriterien der EU-Notifizierung erforderlich sind.
- (2) Das Studium basiert auf dem Grundsatz einer anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ausbildung und vermittelt künstlerische, technische und wissenschaftliche Fähigkeiten. Es befasst sich mit den architektonischen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft. Es ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung der Studierenden durch eine entsprechende Auswahl von Vertiefungsangeboten. Neben Fachkompetenzen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich erwerben die Studierenden

im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.

- (3) Die Masterarbeit bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Architektur. Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob die Studierenden die vielfältigen Zusammenhänge des Architektenberufes überblicken und ihre gestalterischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Zusammenhängen anwenden können.
- (4) Durch den Erwerb entsprechender Methoden, Fertigkeiten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Architektur soll das Studium für die selbständige Tätigkeit als Architekt nach den Maßgaben der nationalen und internationalen Berufsverbände befähigen. Es qualifiziert zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur sind:
 1. Ein mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem Studiengang der Architektur oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang 180 ECTS-Credits¹ umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. Der Nachweis einer ausgeprägten entwerferisch-konstruktiven Begabung und kontextuellen Sensibilität. Diese Begabung und Eignung ist durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 4 nachzuweisen.
 3. Der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro im Umfang von mindestens 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Erfahrungen der Berufspraxis einer Architektin oder eines Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten abgeleistet werden. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestpraxisdauer wird vor Antritt des Masterstudiums die Ableistung einer einjährigen, einschlägigen und qualifizierten praktischen Berufstätigkeit empfohlen.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten

¹ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

- (3) Die durch das Eignungsverfahren nachgewiesene Eignung ist auch für einen späteren Studienbeginn nachgewiesen und entfällt nur bei wesentlichen Änderungen der Studienanganforderungen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß APO.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Prüfung der Begabung und Eignung wird auf Grundlage der Satzung über die Eignungsfeststellung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg vom 13. Juni 2008 in ihrer jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung, welcher die durch die in Abs. 1 genannten Satzung aufgeführten Unterlagen beizufügen sind.
- (3) Form, Inhalte und Bewertung der Eignungsprüfung richten sich nach den Anforderungen der in Abs. 1 genannten Satzung.

§ 5 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:
 1. Im ersten Studienabschnitt über drei Studiensemester werden architektonische Fragestellungen sowohl wissenschaftlich untersucht als auch gestalterisch-praktisch angewandt. Schwerpunkt des didaktischen Konzeptes ist die projektintegrierte Art der Vermittlung theoretisch-wissenschaftlicher Inhalte. Ergänzt wird das Studium durch praxisbezogene Vortragsveranstaltungen zu wechselnden Themenschwerpunkten.
 2. Im zweiten Studienabschnitt, dem vierten Studiensemester, erfolgt die eigenständige wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

- (3) Zur Förderung der Mobilität der Studierenden ist ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule erwünscht. Während des Studiums an einer ausländischen Hochschule erworbene Credits werden angerechnet. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Credits ist grundsätzlich vorher mit dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission abzustimmen.
- (4) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Termin-

plan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewandt werden.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in diesen einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Leistungsnachweise.
 7. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind Professoren und Professorinnen der Fakultät Architektur, von denen mindestens zwei in diesem Studiengang unterrichten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 78 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang „Architektur“ wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut. Die Aufgabenstellungen für die Masterarbeiten werden von den Studierenden vorgeschlagen und von der Prüfungskommission genehmigt.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch oder Französisch abgefasst werden.
- (6) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 15 bis 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Verteidigung erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Verteidigung fließt mit 12,5 % notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 120 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.

- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 15. Mai 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2007 Nr. XI/3-H3441.RE/3/10 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 3. Juli 2014



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 03.07.2014 in der OTH Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.07.2014.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Architektur

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt im Masterstudiengang Architektur

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Entwurf Komplex (Architectural Design Project-Building Redevelopment)	6	14						5
1.1	Entwurf Komplex (Architectural Design Project-Building Redevelopment)	(4)	(12)	S, Ex		PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
1.2	Energetisches Bauen (Energy-efficient Building Design)	(2)	(2)	SU, S					
2	Entwurf Objekt (Architectural Design Project)	4	10	S, Ex		PStA			4
3	Entwurf Position (Mandatory Design Project)	6	14						5
3.1	Entwurf Position (Mandatory Design Project)	(4)	(12)	S, Ex		PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
3.2	Klimatik (Building Climate Control)	(2)	(2)	SU, S					
4	Freies Gestalten (Experimental Design)	4	5						2
4.1	Freies Gestalten (Experimental Design)	(2)	(3)	SU, S		PStA			(1)
4.2	Wahlpflichtmodul 1 Gestalten ¹⁾ (Mandatory Elective Module 1 Design)	(2)	(2)	SU, S, Ex		Kl o. StA o. mdlLN ¹⁾		m.E.	(-)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
5	Konstruktion (Advanced Architectural Technology)	7	10						4
5.1	Konstruktion (Advanced Architectural Technology)	(5)	(8)	SU, S, Ex		PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
5.2	Tragwerk Komplex (Advanced Building Structure)	(2)	(2)	SU, S					
6	Stadt International (International Urban Design)	3	6	S		PStA			2
7	Theorie 1 (Theory 1)	5	5						2
7.1	Architekturtheorie 1 (Architectural Theory 1)	(2)	(2)	SU	Schr P 90-120			eine schrP über alle Teilmodule	
7.2	Theorie Stadt 1 (Theory of Urban Development 1)	(2)	(2)	SU					
7.3	Typologie 1 (Architectural Typology 1)	(1)	(1)	SU					
8	Theorie 2 (Architectural Theory 2)	5	5	SU					2
8.1	Architekturtheorie 2 (Architectural Theory 2)	(2)	(2)	SU	Schr P 90-120			eine schrP über alle Teilmodule	
8.2	Theorie Stadt 2 (Theory of Urban development 2)	(2)	(2)	SU					
8.3	Typologie 2 (Architectural Typology 2)	(1)	(1)	SU					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
9	Theorie 3 (Theory 3)	5	5						2
9.1	Kulturtheorie (Cultural Theory)	(2)	(2)	SU		PStA		eine PStA über beide Teilmodule	
9.2	Freiraum (Spatial Design)	(3)	(3)	SU, S					
10	Vertiefung 1 (Immersion 1)	4	5						2
10.1	Berufspraxis (Practical Application)	(2)	(3)	SU	SchrP 90-120				(1)
10.2	Wahlpflichtmodul 2 Praxis ¹⁾ (Mandatory Elective Module 2 Praxis)	(2)	(2)	SU, S, Ex		Kl o. StA o. mdLLN ¹⁾		m.E.	(-)
11	Vertiefung 2 (Immersion 2)	4	5						2
11.1	Management (Project Management)	(2)	(3)	SU	SchrP 90-120				(1)
11.2	Wahlpflichtmodul 3 Allgemein ¹⁾ (Mandatory Elective Module 3 General)	(2)	(2)	SU, S, Ex		Kl o. StA o. mdLLN ¹⁾		m.E.	(-)
12	Vertiefung 3 Objekt (Immersion 3 Architectural Design)	3	6	S		PStA			2
	Summen des ersten Studienabschnitts	56	90						34

*)Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt im Masterstudiengang Architektur

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
13	Allgemeine Kompetenzen ¹⁾ (General Skills)	4	5	SU, S, Ex		Kl o. StA o. PStA o. mdILN ¹⁾		Teilnotengewichte wie Workloadverteilung	2
14	Masterarbeit (Master's Thesis)		20			MA inklusive Verteidigung		Notenanteil Verteidigung 1/8	12
15	Masterseminar: Wissenschaftliche Ausarbeitung (Seminary: Research and Scientific Writing)	3	5			PStA			2
	Summen des zweiten Studienabschnitts	7	30						16
	Gesamtsummen	63	120						50

*)Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

Kl	Klausur	schrP	Schriftliche Prüfung	MA	Masterarbeit
StA	Studienarbeit	mdILN	Mündlicher Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden	Ü	Übung		
S	Seminar	m.E	Bewertung mit Erfolg		